

Information zu Lenk- Ruhezeiten

Lenk- und Ruhezeiten sind grundsätzlich aufzuzeichnen. Dies gilt für Fahrer von Fahrzeugen, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 Tonnen übersteigt, in Deutschland 2,8 Tonnen, und für Fahrer von Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung von mehr als neun Personen einschließlich Fahrer bestimmt sind. Die Regelungen für Lenk- und Ruhezeiten gelten innerhalb der europäischen Union (EU) sowie im europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Rechtsgrundlagen sind die EU-Verordnung 165/2014 und 561/2006, die in Deutschland durch das Fahrpersonalgesetz und die Fahrpersonalverordnung konkretisiert bzw. ergänzt werden.

Welche Rechtsgrundlagen enthalten Regelungen?

- EG-Verordnung 561/2006 - regelt insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrzeugführer,
- EG-Verordnung 165/2014 (ersetzt die EG-Verordnung 3821/85) - enthält u. a. Regelungen zum Einbau und Benutzung eines Fahrtenschreibers,
- Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) - gilt für grenzüberschreitende Verkehre mit Vertragsstaaten des AETR,
- Fahrpersonalgesetz (FPersG) - enthält u. a. Zuständigkeitsregelungen und Bußgeldvorschriften in Deutschland,
- Fahrpersonalverordnung (FPersV) - beinhaltet Lenk- und Ruhezeiten sowie Art und Umfang der Aufzeichnung auch für Fahrzeuge mit einem zGG ab 2,8 Tonnen, die in Deutschland im Güterkraftverkehr eingesetzt werden.
- Arbeitszeitgesetz- gilt in Deutschland grundsätzlich für alle abhängig Beschäftigten.

Wer muss Lenk- und Ruhezeiten aufzeichnen?

- Fahrer von Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung von mehr als 9 Personen einschließlich Fahrer eingesetzt werden.
- Fahrer von Fahrzeugen/Fahrzeugkombinationen, die zum Gütertransport eingesetzt werden, deren zulässige Höchstmasse 3,5 t übersteigt,
- In Deutschland - Fahrer von Fahrzeugen/Fahrzeugkombinationen, die zum Gütertransport eingesetzt werden, deren zulässige Höchstmasse mehr als 2,8 t aber nicht mehr als 3,5 t beträgt

Diese Verpflichtung besteht, wenn keine Ausnahme angewandt werden kann.

Für welche Transporte gelten Ausnahmen?

1. Fahrzeuge, die in Artikel 3 Buchstabe b bis i der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 genannt sind:

- Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen benutzt werden, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt und die nur in einem Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens und unter der Bedingung benutzt werden, dass das Lenken des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt;
- Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h;
- Fahrzeuge die Eigentum der Streitkräfte des Katastrophenschutzes, der Feuerwehr oder der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräfte sind oder von ihnen ohne Fahrer angemietet werden, sofern die Beförderung aufgrund der diesen Diensten zugewiesenen Aufgaben stattfindet und ihrer Aufsicht unterliegt;
- Fahrzeuge – einschließlich Fahrzeuge, die für nichtgewerbliche Transporte für humanitäre Hilfe verwendet werden - , die in Notfällen oder bei Rettungsmaßnahmen verwendet werden;
- Spezialfahrzeuge für medizinische Zwecke;
- spezielle Pannenhilfefahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von 100 km um ihren Standort eingesetzt werden;
- Fahrzeuge, mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder im Rahmen von Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße durchgeführt werden, sowie neue oder umgebaute Fahrzeuge, die noch nicht in Betrieb genommen worden sind;'
- Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 Tonnen, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung verwendet werden;

- Nutzfahrzeuge, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem sie verwendet werden, als historisch eingestuft werden und die zur nichtgewerblichen Güter- oder Personenbeförderung verwendet werden

2. Fahrzeuge, gemäß Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und (EU) 165/2014 i. V mit § 18 FPersV

- Fahrzeuge, die im Eigentum von Behörden stehen oder von diesen ohne Fahrer angemietet oder geleast sind, um Beförderungen im Straßenverkehr durchzuführen, die nicht im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen stehen,
- Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschaft- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung, insbesondere auch zur Beförderung lebender Tiere, im Rahmen der eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 100 Kilometern vom Standort des Unternehmens verwendet oder von diesen ohne Fahrer angemietet werden,
- Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die für land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten in einem Umkreis von bis zu 100 Kilometern vom Standort des Unternehmens verwendet werden, das das Fahrzeug besitzt, anmietet oder least,
- Fahrzeuge oder Fahrzeugkombination mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 Tonnen, die von Postdienstleistern, die Universaldienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I, S. 2418), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 26 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I, S.1970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erbringen, in einem Umkreis von 100 Kilometern vom Standort des Unternehmens zum Zwecke der Zustellung von Sendungen im Rahmen des Universaldienstes verwendet werden, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt.
- Fahrzeuge, die ausschließlich auf Inseln mit einer Fläche von nicht mehr als 2 300 Quadratkilometern verkehren, die mit den übrigen Teilen des Hoheitsgebiets weder durch eine befahrbare Brücke, Furt oder einen befahrbaren Tunnel verbunden sind,
- Fahrzeuge, die im Umkreis von 100 Kilometern vom Standort des Unternehmens zur Güterbeförderung mit Druckerddgas-, Flüssiggas- oder Elektroantrieb verwendet werden und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 7,5 Tonnen nicht übersteigt,
- Fahrzeuge, die zum Fahrschulunterricht und zur Fahrprüfung zwecks Erlangung der Fahrerlaubnis oder eines beruflichen Befähigungsnachweises dienen, sofern diese Fahrzeuge nicht für die gewerbliche Personen- oder Güterbeförderung verwendet werden,
- Fahrzeuge, die in Verbindung mit der Instandhaltung von Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, Straßenunterhaltung und -kontrolle, Hausmüllabfuhr, Telegramm- und Telefondienstleistungen, Rundfunk und Fernsehen sowie zur Erfassung von Radiobeziehungsweise Fernsehsendern und -geräten eingesetzt werden,
- Fahrzeuge mit zehn bis 17 Sitzen, die ausschließlich zur nicht gewerblichen Personenbeförderung verwendet werden,
- Spezialfahrzeuge, die zum Transport von Ausrüstungen des Zirkus- oder Schaustellergewerbes verwendet werden,
- speziell für mobile Projekte ausgerüstete Fahrzeuge, die hauptsächlich im Stand zu Lehrzwecken verwendet werden,
- Fahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von bis zu 100 Kilometern vom Standort des Unternehmens zum Abholen von Milch bei landwirtschaftlichen Betrieben und zur Rückgabe von Milchbehältern oder zur Lieferung von Milcherzeugnissen für Futterzwecke an diese Betriebe verwendet werden,
- Spezialfahrzeuge für Geld- und/oder Werttransporte,
- Fahrzeuge, die in einem Umkreis von 250 Kilometern vom Standort des Unternehmens zum Transport tierischer Nebenprodukte im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden,
- Fahrzeuge, die ausschließlich auf Straßen in Güterverteilzentren wie Häfen, Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs und Eisenbahnterminals verwendet werden, und
- Fahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von bis zu 100 Kilometern vom Standort des Unternehmens für die Beförderung lebender Tiere von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den lokalen Märkten und umgekehrt oder von den Märkten zu den lokalen Schlachthäusern verwendet werden.

3. Fahrzeuge zwischen 2,8 und 3,5 Tonnen in Deutschland gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 FPersV (zusätzlich zu den in Nummer 1 und 2 genannten Fahrzeugen)

- Fahrzeuge, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt, verwendet werden, soweit das Lenken nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt,
- Fahrzeuge, die zur Beförderung von Gütern dienen, die im Betrieb, dem der Fahrer angehört, in handwerklicher Fertigung oder Kleinserie hergestellt wurden, oder deren Reparatur im Betrieb vorgesehen ist oder dort durchgeführt wurde, verwendet werden, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt,
- Fahrzeuge, die als Verkaufswagen auf örtlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf verwendet werden und für diese Zwecke besonders ausgestattet sind, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt, und
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen nach § 2 Nr. 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung.

Hinweis: Das Bundesamt für Güterverkehr erläutert zur "Haupttätigkeit", dass „das Lenken des Fahrzeugs lediglich eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Fahrers sein darf. Grundsätzlich ist darauf abzustellen, wie viel Zeit der Transport von Gütern neben den übrigen Aufgaben regelmäßig in Anspruch nimmt (arbeitsvertragliche Hauptleistung). Als weiteres Indiz kommen darüber hinaus die Branchenzugehörigkeit und eine besondere über die Fahrtätigkeit hinausgehende Berufsqualifikation in Betracht. Die Tätigkeiten des Fahrers am jeweiligen Fahrtag sind für sich allein nicht ausschlaggebend. Erforderlich ist stets eine Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalls“.

Wie werden Lenk- und Ruhezeiten aufgezeichnet?

1. Für Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen über 3,5 Tonnen zulässiger Höchstmasse und Fahrzeuge zur Personenbeförderung von mehr als 9 Personen durch:
 - Schaublätter mit Aufzeichnungen des analogen Fahrtenschreibers oder Ersatzaufzeichnungen
 - die Fahrerkarte mit den Daten aus dem digitalen Fahrtenschreiber
 - Ausdrucke aus dem digitalen Fahrtenschreiber
 - Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage
2. Für Fahrzeuge/Fahrzeugkombination über 2,8 bis 3,5 Tonnen zulässiger Höchstmasse durch:
 - die o.g. Nachweise für Fahrzeuge mit mehr als 3,5 t zulässiger Höchstmasse
 - handschriftliche Aufzeichnungen bzw. Tageskontrollblätter.

Werden Fahrer zeitweise auf Fahrzeugen mit analogem und digitalem Fahrtenschreiber eingesetzt, müssen diese, neben den vom Fahrer in den vergangenen 28 Tagen verwendeten Schaublättern und ggf. erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen, auch ihre Fahrerkarte oder die entsprechenden Ausdrucke aus dem digitalen Fahrtenschreiber mit sich führen. Sofern der Fahrer eine Fahrerkarte besitzt, muss diese mitgeführt werden.

In welchem Fall muss ein digitaler Fahrtenschreiber verbaut sein?

Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen, die über eine zulässige Höchstmasse von mehr als 3,5 t verfügen, sind mit einem digitalen Fahrtenschreiber auszurüsten, wenn sie nach dem 30.04.2006 in einem Mitgliedsstaat zum Verkehr zugelassen werden. Fahrzeuge, die vor dem 01.05.2006 erstmalig zugelassen wurden, können auch mit einem analogen Fahrtenschreiber ausgestattet sein.

Was wird zum Betrieb eines digitalen Fahrtenschreibers benötigt?

- Fahrerkarte: Jeder Fahrer kann eine Fahrerkarte, die mit Passfoto und Unterschrift versehen ist und eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren hat, beantragen. Auf der Fahrerkarte werden die Fahreraktivitäten der letzten 28 Tage gespeichert. Der digitale Fahrtenschreiber besitzt zusätzlich einen Massenspeicher, der alle Aktivitäten bis zu 1 Jahr zurückreichend speichert. Eine Fahrerkarte kann nur beantragt werden, wenn ein EU-Führerschein vorhanden ist. Besitzt der Antragsteller einen solchen (neuen) Führerschein nicht, ist zunächst der EU-Führerschein bei der Fahrerlaubnisbehörde zu beantragen und erst im Anschluss daran die Fahrerkarte.
- Unternehmenskarte: Unternehmer, die Fahrzeuge mit einem digitalen Fahrtenschreiber einsetzen, müssen die Ausstellung einer Unternehmenskarte beantragen, welche ebenfalls 5 Jahre gültig ist.
- Werkstattkarte: Die Werkstattkarte wird nur an zertifizierte Werkstätten ausgegeben, die Zugriff auf gespeicherte Informationen haben. Das dient zur Aktivierung, Kalibrierung und Prüfung der Geräte. Karte hat eine Gültigkeit von einem Jahr.
- Kontrollkarte: Die Kontrollkarte erlaubt das Auslesen der Daten aus dem Fahrtenschreiber durch Exekutiv- und Kontrollorgane und die Weiterverarbeitung der Daten mit elektronischen Hilfsmitteln.

Wo können die Karten bezogen werden?

1. Fahrerkarten (Ausgabestelle im Bezirk der IHK Nord Westfalen gem. Liste des KBA):

- Stadt Bottrop, Straßenverkehrsamt (Tel.: 02041 70-3894)
- Stadt Gelsenkirchen, Verkehrszulassung/Fahrerlaubnisbehörde (Tel.: 0209 169-9541)
- Stadt Münster, KFZ-Zulassung/Führerscheine, Fahrschulen (Tel.: 0251 492-3504)
- Kreis Borken, Führerscheinstelle (Tel.: 02861 82-2036)
- Kreis Coesfeld, Führerscheinstelle (Tel.: 02594 9436-3510)
- Kreis Recklinghausen, Straßenverkehrsamt (Tel.: 02361 53-7124)
- Kreis Steinfurt, Straßenverkehrsamt/Führerscheine (Tel.: 02551 69-1353)
- Kreis Warendorf, Straßenverkehrsamt (Tel.: 02581 53-3632)

2. Unternehmens- und Werkstattkarten

Die Chipkarten können online unter der Adresse <https://www.mais.nrw/transporte>, Thema "Fahrtenschreiberkarten bestellen", beantragt werden. Dort kann auch eine Anleitung zur Anmeldung und Bedienung von Online-Formularen (Anleitung zum Formularserver) heruntergeladen

Wann müssen die Daten der Fahrerkarte ausgelesen werden?

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Daten spätestens alle 28 Tage nach einem aufgezeichneten Ereignis zur Speicherung im Betrieb kopiert werden.

Wann müssen die Daten aus dem Massenspeicher des digitalen Fahrtenschreibers ausgelesen werden?

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Daten spätestens alle 90 Tage nach einem aufgezeichneten Ereignis zur Speicherung im Betrieb kopiert werden.

Wie lange müssen Aufzeichnungen im Fahrzeug mitgeführt werden?

Bei aufzeichnungspflichtigen Fahrten müssen generell die Unterlagen des laufenden Tages sowie der vorangegangenen 28 Kalendertage mitgeführt werden.

Wie werden Tage dokumentiert an denen kein Fahrzeug gelenkt wurde?

Grundsätzlich sind Lenk- und Ruhezeiten auf dem jeweiligen Aufzeichnungsmedium aufzuzeichnen. Ist dies nicht möglich folgt der „manuelle Nachtrag“. Ist ein manueller Nachtrag technisch nicht möglich und kann der Fahrer oder der selbstfahrende Unternehmer für einen der 28 Kalendertage keine Aufzeichnungen in Form von

- Eintragungen auf der Fahrerkarte
- Schaublättern (analoger Fahrtenschreiber)
- Tageskontrollblättern gem. § 1 Abs. 6 FPersV
- Ausdrücke aus dem digitalen Fahrtenschreiber

vorlegen, benötigt er für diesen Tag eine Bescheinigung. Die Bescheinigung muss die Begründung enthalten, warum der Fahrer keine Aufzeichnung vorlegen kann, weil Fahrer z. B.

- ein Fahrzeug gelenkt hat, für das keine Nachweispflicht bestand,
- erkrankt war,
- sich im Urlaub befunden hat oder
- aus anderen Gründen kein Fahrzeug gelenkt hat (zum Beispiel Innendienst)

Der Unternehmer hat dem Fahrer bzw. der selbstfahrende Unternehmer hat die Bescheinigung vor Fahrtantritt auszustellen. Aus der Bescheinigung muss sich ergeben, welcher der vier vorstehend aufgeführten Gründe auf den Fahrer zutrifft. Die Bescheinigung für Fahrer, die nicht selbstfahrende Unternehmen sind,

1. vom Unternehmer oder von einer von ihm beauftragten Person (diese darf nicht der Fahrer sein) und
2. vom Fahrer

zu unterzeichnen. Die Bescheinigung muss der Fahrer während der Fahrt mit sich führen.

Eine handschriftlich ausgestellte Bescheinigung ist nicht zulässig. Bei der Kontrolle kann die Bescheinigung als Fax oder digitalisierte Kopie zur Verfügung gestellt werden.

Hinweise des Bundesamtes für Güterverkehr Das Bundesamt für Güterverkehr verzichtet grundsätzlich auf die Vorlage einer Bescheinigung für Sonn- und Feiertage, außer es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Fahrer auch an solchen Tagen ein den Sozialvorschriften unterliegendes Fahrzeug gelenkt haben könnte. Solche Anhaltspunkte sind beispielsweise bei Fahrern im Personenverkehr oder Fahrern im Güterverkehr gegeben, für die das Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 StVO nicht gilt (z.B. Fahrzeuge, die frisches Fleisch, frischen Fisch oder leichtverderbliches Obst oder Gemüse befördern). Es wird

jedoch empfohlen, bei Fahrten im grenzüberschreitenden Verkehr auch für Sonn- und Feiertage Bescheinigungen des Unternehmers mitzuführen.

Wie lange müssen Aufzeichnungen aufbewahrt werden?

Die Schaublätter (analog) oder Ausdrücke (digital) sind in chronologischer Reihenfolge gem. EG-Verordnung 561/2006 aufzubewahren. Von allen kopierten digitalen Daten müssen Sicherheitskopien auf gesonderten Datenträger angelegt werden.

Für die Aufbewahrung gelten folgende Fristen:

- wenn sie allein zum Nachweis der Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr dienen: Schaublätter **ein Jahr**, (§ 4 Abs. 3 Satz 7 Fahrpersonalgesetz), die von den Fahrerkarten und den Massenspeichern kopierten Daten ab dem Zeitpunkt des Kopierens ebenfalls **ein Jahr** (§ 4 Abs. 3 Satz 6 Fahrpersonalgesetz);
- wenn sie zusätzlich als Nachweis für die Arbeitszeit, die die werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden übersteigt, dienen: mindestens **zwei Jahre** (§ 16 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG));
- wenn sie zusätzlich auch als Ursprungsbelege für die Lohnabrechnung verwendet werden: **sechs Jahre** (§ 147, Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Abs. 3 Abgabenordnung - AO). Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem 01.01. des Kalenderjahrs, das auf die zuletzt eingetragene Lohnzahlung folgt.

Wann müssen die Aufzeichnungen vernichtet werden?

Grundsätzlich sind die Aufzeichnungen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres zu vernichten. Werden sie zur Erfüllung der Aufbewahrungspflichten nach

- § 16 Abs. 2 und § 21a Abs. 7 des Arbeitszeitgesetzes,
 - § 147 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 3 der Abgabenordnung,
 - § 28f Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
 - § 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns,
 - § 19 Absatz 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder
 - § 17c Absatz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
- benötigt, können sie länger aufbewahrt werden (s. oben).

Hinweis: Aus den vorgenannten Punkten ergeben sich insbesondere folgende Verpflichtungen für die Unternehmen:

- Kopieren aller Daten aus dem Massenspeicher spätestens 90 Tage nach Aufzeichnung zur Speicherung im Betrieb (FPersV § 2 Absatz 5 Satz 1)
- Kopieren aller Daten aus den Fahrerkarten spätestens 28 Tage nach Aufzeichnung zur Speicherung im Betrieb (FPersV § 2 Absatz 5 Satz 2)
- Erstellung von Sicherheitskopien aller Daten und Speicherung auf einem gesonderten Datenträger (FPersV § 2 Absatz 5 Satz 5)
- Überwachung der vorschriftengemäße Nutzung des Fahrtenschreibers (EU Verordnung 165/2014 Art. 33 Absatz 1, EU Verordnung 561/2006 Art. 10 Absatz 2)
- Regelmäßige (in der Regel wöchentlich) Überwachung der Einhaltung von Lenk- Ruhe und Arbeitszeiten (FPersV § 20 a Absatz 1 Satz 1)
- Ergreifen von Maßnahmen bei Feststellung von Verstößen, um diese unverzüglich abzustellen und eine Wiederholung auszuschließen (FPersV § 20 a Absatz 1 Satz 1, EG Verordnung 561/2006 Art. 10 Absatz 2)
- Dokumentation der Überwachung, der daraus resultierenden Maßnahmen und deren Wirksamkeit (ArbSchG § 6 Absatz 1)

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Nord Westfalen für ihre Mitgliedsunternehmen. Die Merkblätter enthalten nur erste Hinweise und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Für Fragen und weitere Informationen zu diesem Thema können sich Unternehmen, die Mitglied der IHK Nord Westfalen sind, wenden an:

Beate Schleicher

Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen
Sentmaringer Weg 61 | 48151 Münster
Telefon 0251 707-208 | Telefax 0251 707-376
E-Mail: huv@ihk-nordwestfalen.de

Moritz Husmann

Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen
Sentmaringer Weg 61 | 48151 Münster
Telefon 0251 707-227 | Telefax 0251 707-8329
E-Mail: huv@ihk-nordwestfalen.de

Stand: 6/2018